HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26 **FREITAG, DEN 20. JULI** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2007	Verordnung über die Durchführung des Lehrgangs zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium im Rahmen des prüfungsgebundenen Aufstiegs in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Hochschulvorbereitungs-Lehrgangsverordnung – HochschulVorbLehrgangsVO) 2030-1-4	199
–	Berichtigung 2126-1-1	202
–	Druckfehlerberichtigung 400-20	202
–	Druckfehlerberichtigung 221-3-16	202

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Durchführung des Lehrgangs zur Vorbereitung auf das Hochschulstudium im Rahmen des prüfungsgebundenen Aufstiegs in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Hochschulvorbereitungs-Lehrgangsverordnung – HochschulVorbLehrgangsVO)

Vom 10. Juli 2007

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung des dreimonatigen Lehrgangs nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg vor dem Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie für die von der zuständigen Behörde zu diesem Lehrgang zugelassenen Angestellten im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 4 HmbLVO.

§ 2
Ziele

(1) Ziel des Lehrgangs ist es, Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf einen solchen Stand zu bringen, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrganges von ihrer Studierfähigkeit ausgegangen werden kann. Inhaltlich geht es hierbei um die Vermittlung angemessener Kenntnisse und Fähigkeiten in den in § 4 Absatz 1 jeweils genannten Themenfeldern. Die Förderung der Schlüsselkompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet sich insbesondere auf das abstrakte, analytische Denken, das Leseverständnis, die Fähigkeit, sich selbstständig und methodisch in Neues einzuarbeiten sowie auf Diskussions- und Kritikfähigkeit.

(2) Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang wird kein allgemeiner Bildungsabschluss erworben.

§ 3

Dauer

(1) Der Lehrgang wird bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten vor dem Beginn des Studiums mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 160 Unterrichtseinheiten von je 90 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgefallene Unterrichtseinheiten sind nachzuholen.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Anwesenheit in den Unterrichtseinheiten verpflichtet. Nimmt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne Entschuldigung nicht an Unterrichtseinheiten teil, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Erholungsurlaub darf während des Lehrgangs nicht genommen werden. Über die Freistellung von einzelnen Unterrichtseinheiten entscheidet die zuständige Bildungseinrichtung.

§ 4

Inhalt

(1) Der Lehrgang umfasst die Themenfelder

a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,

b) Politik,

c) Mathematik,

d) Wirtschaftslehre sowie

e) Englisch.

(2) Die in dem Lehrgang zu vermittelnden Inhalte der einzelnen Themenfelder ergeben sich aus den Lehrplänen, die von der zuständigen Bildungseinrichtung gemeinsam mit der Hochschule, die das Hochschulstudium durchführt, erarbeitet werden. Sie enthalten für jedes Themenfeld die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Leitthemen, die Grobziele und die Lerninhalte mit der Verteilung auf die Unterrichtseinheiten. Die Lehrpläne sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die zuständige Bildungseinrichtung kann ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Themenfeldern und ohne Anrechnung auf die in § 3 Absatz 1 festgelegte Mindeststundenzahl eine Schulung in weiteren Themenfeldern, insbesondere in Informations- und Kommunikationstechnik anbieten oder vermitteln. Die Pflicht zur Teilnahme an solchen ergänzenden Schulungen besteht nicht, eine Leistungsmessung findet nicht statt.

§ 5

Leistungsnachweise

(1) In den Themenfeldern nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind je zwei schriftliche Leistungsnachweise und im Themenfeld nach Buchstabe e ist ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Leistungsnachweise beträgt jeweils 90 Minuten. Eine mündliche Leistungsmessung findet unterrichtsbegleitend im Rahmen der jeweiligen Themenfelder statt.

(2) Ist nur ein Themenfeld entsprechend § 6 Absatz 1 insgesamt mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer auf ihr bzw. sein Verlangen einmalig einen weiteren schriftlichen Leistungsnachweis zu demselben Themenfeld erbringen. Hierfür ist eine Vorbereitungszeit von mindestens vier Ausbildungstagen zu gewähren. Dieser weitere Leistungsnachweis ersetzt die mit dem geringsten Punktwert bewertete Leistung (mündliche Bewertung oder einen der schriftlichen Leistungsnachweise) des betreffenden Themenfeldes.

(3) Die schriftlichen Leistungsnachweise sind von der zuständigen Bildungseinrichtung ein Jahr aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem Ende des Lehrgangs. Anschließend können sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag ausgehändigt werden.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Lehrgang aufgenommenen Beschäftigten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte = sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte = gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte = befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte = ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2, 3 oder 4 Punkte = mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 Punkte oder 1 Punkt = ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15,00 Punkte = sehr gut,

von 11 Punkten bis 13,99 Punkte = gut,

von 8 Punkten bis 10,99 Punkte = befriedigend,

von 5 Punkten bis 7,99 Punkte = ausreichend,

von 2 Punkten bis 4,99 Punkte = mangelhaft,

von 0 Punkten bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(3) Jedes der angebotenen Themenfelder wird gesondert bewertet.

(4) In die Bewertung der einzelnen Themenfelder fließen die mündlichen Leistungen zu einem Drittel, die schriftlichen Leistungsnachweise (Punktzahlen der erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise dividiert durch die Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise) zu zwei Dritteln ein. Grundlagen für die Bewertung der mündlichen Leistungen ergeben sich jeweils aus den Lehrplänen zu den einzelnen Themenfeldern.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang setzt eine Bewertung der Themenfelder mit jeweils mindestens 5 Punkten („ausreichend“) voraus. In das Lehrgangs-Gesamtergebnis fließen die Bewertungen jedes Themenfeldes zu gleichen Teilen ein.

§ 7

Teilnahmebestätigung

Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang stellt die Leiterin bzw. der Leiter der zuständigen Bildungseinrichtung eine Teilnahmebestätigung aus. In die Teilnahmebestätigung sind das Lehrgangs-Gesamtergebnis sowie die Bewertungen der Themenfelder aufzunehmen. Aus der Teilnahmebestätigung darf nicht ersichtlich sein, ob eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer von der Möglichkeit des § 5 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat. Eine Ausfertigung der Teilnahmebestätigung ist der Personalabteilung der Beschäftigungsbehörde der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers zur Aufnahme in die Personalakte und eine weitere Ausfertigung ist der zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 8

Folgen des Nichtbestehens des Lehrgangs

(1) Für den Fall, dass der Lehrgang nicht im Sinne von § 6 Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen wird, ist eine Wiederholung des Lehrgangs ausgeschlossen.

(2) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme stellt die Leiterin bzw. der Leiter der zuständigen Bildungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung aus. § 7 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Beendigung des Lehrgangs in besonderen Fällen

(1) Wenn eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aus Krankheits- oder aus sonstigen zwingenden Gründen mehr als ein Viertel der vorgesehenen Gesamtstundenzahl (§ 3 Absatz 1) versäumt, endet die Teilnahme am Lehrgang. Über die vorzeitige Beendigung stellt die Leiterin bzw. der Leiter der zuständigen Bildungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung aus. § 7 Satz 4 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag kann diese Teilnehmerin bzw. dieser Teilnehmer am nächstfolgend ausgeschriebenen Lehrgang teilnehmen; über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde. Darüber hinaus ist eine nochmalige Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 entscheidet die zuständige Behörde auf Grund der Umstände des Einzelfalles darüber, ob der Lehrgang zu beenden oder fortzuführen ist.

§ 10

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Rahmen eines Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Wiederholung des Leistungsnachweises angeordnet oder der Leistungsnachweis mit der Punktzahl „0“ und der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Bildungseinrichtung.

(2) Wird erst nach Aushändigung der Teilnahmebestätigung bekannt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich den Leistungsnachweis mit der Punktzahl „0“ und der Note „ungenügend“ bewerten und die Gesamtbewertung entsprechend berichtigen oder den Lehrgang für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der bzw. des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Teilnahmebestätigung getroffen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juli 2007.

Berichtigung

In § 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141) muss es statt „somatische teilstationäre Fälle“ richtig **„somatische Fälle“** heißen.

Hamburg, den 10. Juli 2007.

Die Senatskanzlei

Druckfehlerberichtigung

In § 7 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521) muss es statt „im Leben“ richtig **„am Leben“** heißen.

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2007/2008 vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 198) muss es in der Schlussformel statt „Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit“ richtig **„Die Behörde für Wissenschaft und Forschung“** heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).